

**Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Waren (außer Software)
(Stand 09.11.2015)**

§ 1 Geltung und Allgemeines

1. Alle Bestellungen und Einkäufe von Waren und damit verbundenen Dienstleistungen durch das Studierendenwerk Hamburg (im Folgenden: StW) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die das StW mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen schließt und gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen, Einkäufe und Angebote über Lieferungen an das StW, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn das StW ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das StW auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das gilt auch für die Annahme von Waren; diese stellt keine stillschweigende oder konkludente Annahme anderslautender Bedingungen dar.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem StW (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des StW maßgebend.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

§ 2 Bestellungen und Vertragsschluss

1. Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für das StW unverbindlich und kostenlos. Mündlich oder schriftlich abgegebene Angebote des Lieferanten sind 4 Wochen ab Abgabe bindend.
2. Eine Bestellung des StW gilt als verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die Bestellung des StW innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch das StW.
4. Beabsichtigt der Lieferant, in seinem Angebot von der Bestellung des StW abzuweichen, hat er darauf ausdrücklich in Textform hinzuweisen.

§ 3 Lieferzeiten, Fristen und Lieferverzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, das StW unverzüglich in Textform und im Falle einer kurzfristigen Verhinderung vorab telefonisch in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Insbesondere bei Bestellungen über Verbrauchsmaterialien hat der Lieferant in diesem Fall vom StW die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
2. Lieferfristen berechnen sich vom Datum der Bestellung an.
3. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des StW. Das StW ist nicht verpflichtet, Lieferungen oder Teillieferungen vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.
4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte des StW – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Regelungen. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt.
5. Ist der Lieferant in Verzug, kann das StW eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3 % des Nettopreises der Ware pro angefangenem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Das StW ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt das StW die verspätete Leistung an, wird das StW den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Lieferungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des StW Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der die folgenden Angaben enthält:
 - Auftraggeber (Rechnungsempfänger),
 - Lieferort,
 - Kostenstelle des StW, soweit sich diese aus der Bestellung ergibt,
 - Name des Bestellers,
 - Bestelldatum, Auftragsdatum und Lieferdatum,
 - Bestellnummer, soweit aus der Bestellung ersichtlich,
 - Lieferscheinnummer,
 - Inhalt der Lieferung (Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Anzahl/Stückmengen sowie gegebenenfalls Lohn- und Materialanteile),
 - Unterschriftsfeld für den Lieferanten für die Lieferungsannahme mit Datum,

- lesbare Unterschrift des StW,
 - Projektnummer (PV), soweit eine solche in der Bestellung angegeben wurde.
3. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat das StW hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
 4. Die Lieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die den für das jeweilige Transportgut geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.
 5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftragsabwicklung stets fach- und sachgerecht nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik auszuführen und dabei die gesetzlichen und hygienischen Bestimmungen einzuhalten.
 6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht grundsätzlich mit Abnahme der Leistung auf das StW über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn sich das StW im Annahmeverzug befindet.
 7. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort. Ist die Ware jedoch nicht prüfbar, ist das StW berechtigt, die Annahme des Transportgutes zu bestätigen und eine Prüfung der Ware später vorzunehmen. Die spätere Prüfung wird das StW sich bei der Annahme der Ware ausdrücklich vorbehalten. In diesem Fall geht abweichend von der Regelung in Abs. 6 die Gefahr mit Übergabe der Ware an das StW über.
 8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des StW gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem StW seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des StW (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät das StW in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich das StW zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
 9. Das StW wird bei Weiterverarbeitung gelieferter Waren spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentümer an dem Produkt.
 10. Die Übereignung der Ware auf das StW erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt das StW im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung bleibt das StW im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt, soweit die Ware nicht gem. Abs. 9 aufgrund von Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in das Eigentum des StW übergegangen ist (hilfsweise Geltung des einfachen und auf

den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen werden alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und im Hinblick auf die Weiterverarbeitung eines Produktes der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 5 Verpackung und Transport

1. Die Wahl des Transportmittels / Fahrzeuges hat nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Umweltverträglichkeit zu erfolgen. Das StW behält sich in Einzelfällen vor, eine Transportart oder ein Transportmittel vorzugeben.
2. Das StW behält sich vor, eine Verpackungsart vorzugeben. Waren dürfen grundsätzlich nicht in Umverpackungen geliefert werden, es sei denn, hierfür besteht ein wichtiger Grund.
3. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des StW kostenlos zurückzunehmen.

§ 6 Leistungen und Qualität der zu liefernden Ware

1. Die zu liefernden Geräte und Artikel müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden nationalen und europäischen Gesetzen, Normen, technischen Regeln und Arbeitsschutzrichtlinien entsprechen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, zu allen Artikelanfragen Produktspezifikationen in digitaler Form und auf Anforderung des StW zudem Informationen über Zulieferer/Produzenten abzugeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, das StW nicht mit genveränderten Produkten oder Produkten mit Anteilen genveränderter Stoffe zu beliefern.
4. Sollten Artikel nicht verfügbar sein, verpflichtet sich der Lieferant, nach Absprache mit dem StW (Abteilung Hochschulgastronomie, Einkauf Food) und Bestätigung des Einverständnisses durch das StW, Ersatzartikel zu liefern. Diese Ersatzartikel werden in gleicher oder besserer Qualität zu den identischen Preisen angeboten, soweit dies für den Lieferanten möglich und zumutbar ist.
5. Leistungen gelten erst dann als erbracht, wenn sie vom StW mit Unterschrift und Datum bestätigt worden sind.
6. Für alle Leistungen hat der Lieferant Nachweise zu erbringen. Lohnzeiten, Anfahrtskosten und Materialien inkl. Mengen sind grundsätzlich getrennt darzustellen und geleistete Mengen taggenau aufzuschlüsseln.

§ 7 Einsatz von Dritten und Beschaffungsrisiko

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des StW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

§ 8 Preise, Zahlungen und Rückvergütungen

1. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Die Rechnung darf erst nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) gestellt werden. In Einzelfällen, z.B. bei der Vereinbarung über Teillieferungen oder Abschlagszahlungen, können schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.
4. Die Zahlungsfrist des StW beträgt 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung. Eine Skontoregelung/Rückvergütungsvereinbarung wird ggf. individuell zwischen dem StW und dem Lieferanten vereinbart.
5. Bei Zahlungsverzug schuldet das StW Verzugszinsen nur in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzugs des StW gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend für den Verzugseintritt in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
6. Die vom Lieferanten auszustellende Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Rechnungssteller: Vollständiger Name sowie vollständige Anschrift der Person bzw. des Unternehmens, das die Leistung erbracht hat,
 - Rechnungsempfänger: Studierendenwerk Hamburg AöR, Rechnungswesen, Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg,
 - Kostenstelle des StW, soweit sich diese aus der Bestellung ergibt,
 - Rechnungsdatum,
 - Rechnungsnummer,
 - Rechnungspositionen (Menge und Artikelbezeichnung),
 - Leistungs-/Lieferort,
 - Leistungs-/Lieferdatum,
 - Bestellnummer des Auftraggebers,
 - Nettobetrag,
 - Steuersatz,
 - Steuerbetrag,
 - Grund einer eventuellen Steuerbefreiung (z. B. bei Kleinunternehmen),

- Hinweis auf die gesetzliche Aufbewahrungspflicht des Empfängers der Leistung (nur bei Bauleistungen),
- Beilage des unterzeichneten Lieferscheins bzw. Leistungsnachweises,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Projektnummer (PV), soweit eine solche in der Bestellung angegeben wurde.

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen.

7. Das StW behält sich weitere Vorgaben für die Gestaltung der Rechnungen im Einzelfall vor.
8. Bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Rechnungen wird das StW die Rechnung ungeprüft zurücksenden.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem StW im gesetzlichen Umfang zu. Das StW ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
10. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
11. Das StW behält sich eine preisrechtliche Prüfung vor und ist berechtigt, sich die Kalkulation offen legen zu lassen. Zahlungen des StW stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

1. Die Rechte des StW bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, fehlerhafter Transport, z.B. durch Unterbrechung der Kühlkette sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware inklusive der Verpackung und des Transports bei Gefahrübergang auf das StW die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des StW – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom StW, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem StW Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem StW der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des StW beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht des StW für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

5. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei der Lieferung von Lebensmitteln innerhalb von 24 Stunden nach Erkennen des Mangels beim Lieferanten eingeht. Diese Fristen gelten nicht, sofern die schnelle Verderblichkeit eines Lebensmittels einer schnelleren Prüfung und Rüge bedarf.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn, das StW hat erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des StW durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom StW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist das StW berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für das StW unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das StW den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Mängelbeseitigung durch das StW, unterrichten.
8. Im Übrigen ist das StW bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat das StW nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
9. Veranlasst das StW aufgrund einer Nichterfüllung des Lieferanten berechtigterweise eine Nachlieferung oder Nacherfüllung durch einen Dritten, ist es berechtigt, neben der Befreiung von der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung und und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, gegenüber dem Lieferanten zusätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 5% des Netto-Warenwertes zu berechnen.

§ 10 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des StW innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen diesem neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Das StW ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die das StW seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das dem StW gesetzlich zustehende Wahlrecht gem. § 439 Abs. 1 BGB wird dadurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor das StW einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird es den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom StW tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer des StW geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche des StW aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch das StW oder einen Abnehmer des StW, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Zahlung des Mindestlohns und Haftung aus dem Mindestlohngesetz

Sofern mit der Lieferung einer Ware auch die Erbringung einer Dienstleistung verbunden ist, für die das Mindestlohngesetz bzw. das Arbeitnehmerentsendegesetz gilt, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes und er sichert auch die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Subunternehmer zu. Er verpflichtet sich zudem, auf Anforderung des StW nachzuweisen, dass er seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zur Erbringung der Leistung des Lieferanten für das StW eingesetzt werden, entsprechend den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entlohnt und er wird seine Subunternehmer bzw. Arbeitnehmerverleihfirmen ebenfalls entsprechend verpflichten; ohne entsprechende Verpflichtung wird er sie nicht beauftragen. Der Lieferant stellt das StW zudem insoweit von jeglicher Haftung nach dem Mindestlohngesetz in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz als so genannter Selbstschuldnerbürge frei. Dies gilt auch im Falle von Verstößen durch von ihm eingesetzte Subunternehmer und für alle von diesen weiter beauftragte Subunternehmer.

§ 12 Verjährung

1. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß BGB.
2. Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen das StW geltend machen kann.

§ 13 Versicherungen

Der Lieferant hat bei Lieferungen in das Gebäude des StW eine Betriebshaftpflichtversicherung und in Fällen von Transportleistungen eine Transportversicherung, jeweils mit einer Deckung in angemessener Höhe, zu unterhalten und dem StW auf Anforderung nachzuweisen. Die erforderliche Höhe der Versicherungssummen wird das StW ggf. bei Vertragsabschluss konkretisieren.

§ 14 Vertraulichkeit / Datenschutz

1. Das StW behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlichen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an das StW zurückzugeben.
2. Alle Informationen und Unterlagen im Sinne des Abs. 1, über die der Lieferant im Kontakt mit dem StW Kenntnis erlangt, sei es aus direkten oder indirekten Beobachtungen, Gesprächen oder Schriftverkehr, wie z.B. Bestellungen, Anfragen und Lieferungen sind gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Lieferant hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich in erforderlichem Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Lieferanten an Dritte (z.B. Subunternehmer) ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des StW nicht gestattet.
4. Unterlieferanten sind durch den Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem StW und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des StW in Hamburg.